

Unehrliche Methoden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **79 (1953)**

Heft 42

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-492699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Kanton Bern gibt ein Anleihen heraus. Für eine Obligation von Fr. 1000.—, bei einem Zinsfuß von 3⁰/₁₀₀, verlangt er Fr. 1050.—. Also nimmt er den Zins von fast zwei Jahren zum voraus weg. Auch Couponsteuer und Verrechnungssteuer werden aus diesen sog. mündelsicheren Anlagen geholt.

Es ziemt sich für die Obrigkeit
 Daß sie des Bürgers Sparsinn stärkt,
 So, daß sie selbst dabei gedeiht
 Und er den kleinen Trick nicht merkt.

Unehrlliche Methoden

Unter der Ueberschrift «Merkwürdige Propaganda für den Absatz von Walliser Trauben» berichtet ein Leser der «Neuen Zürcher Zeitung» von einem Erlebnis, das er am 16. September dieses Jahres am Comptoir hatte:

An einem Stand — den der Einsender genau bezeichnet — wurde ihm vom

«Office de propagande pour les produits de l'agriculture valaisanne OPAV Sion» ein Pfund Trauben zu 60 Rappen angeboten, das er kaufte. Da das Pfund ihm sonderbar leicht vorkam, machte er auf der Waage eine Kontrolle. Ergebnis: knapp 400 Gramm. Worauf die Verkäuferin ohne jede Verlegenheit (!) erklärte, der Preis von Fr. 1.20 pro Kilo

sei zu niedrig, deshalb habe man beschlossen, zum Kilopreis nur 800 Gramm abzugeben.

Unter anständigen Menschen nennt man dieses Verfahren immer noch Betrug. Wer mit falschen Gewichten operiert, kommt ins Zuchthaus. Was geschieht mit dem, der mit richtigen Gewichten betrügt? P